

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Für alle durch uns ausgeführten Lieferungen sind ausdrücklich die nachstehenden Verkaufsbedingungen maßgebend.

1. Annahme des Auftrages

Alle Aufträge aus unserem Fertigungs- und Lieferungsprogramm werden nur auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeliefert, wobei es gleichgültig ist, ob die Aufträge schriftlich bestätigt oder nur telefonisch oder mündlich entgegengenommen werden. Wir erkennen in jedem Fall abweichende Bedingungen nur an, wenn die abweichenden Bedingungen von uns schriftlich unterzeichnet sind. Waren aus von uns abgegebenen Exportangeboten dürfen nur in das schriftlich vereinbarte Bestimmungsland ausgeliefert werden. Lieferungen in andere Länder bzw. Re-Export sind ohne unser schriftliches Einverständnis nicht gestattet. In Anbetracht der von uns ständig vorgenommenen Fortentwicklung und Verbesserung unserer Erzeugnisse, behalten wir uns Abweichungen von unseren Prospekten vor.

2. Unsere Preise

Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung. Den von uns genannten Preisen liegt die Kostensituation zum Zeitpunkt von Angebot bzw. Auftragsbestätigung zugrunde. Falls spätere Kostenerhöhungen eintreten, müssen wir uns vorbehalten, die Preise entsprechend zu ändern. Für Auftragswerte unter EUR 300,- müssen wir eine Bearbeitungsgebühr von EUR 25,- in Rechnung stellen.

3. Lieferzeiten und Vertragsrücktritt

Von uns genannte Lieferfristen und Lieferzeiten sind annähernd und unverbindlich. Das gilt auch dann, wenn wir einen festen Liefertermin bestätigen. Sie beginnen, sobald wir den Auftrag bestätigt haben, jedoch nicht, bevor die Herstellungs- und Lieferfragen geklärt sind.

Schadenersatzansprüche für verzögerte Lieferungen sowie Schadenersatz wegen Verzug sind in jedem Falle ausgeschlossen.

Für den Fall, dass Lieferfristen überschritten oder Liefertermine nicht eingehalten werden, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, ohne dass innerhalb dieser Nachfrist die Lieferung erfolgt ist.

Wird in diesem Fall der Vertrag annulliert, so entstehen keinerlei Kosten oder Schadenersatzansprüche bei uns. Diese werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Falle höherer Gewalt, z. B. Streik, Aussperrung, Rohstoffmangel und dergleichen, können wir – folgenlos für uns – jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Sonderanfertigungen: Bei Sonderanfertigungen (hierzu zählen auch katalogmäßige Erzeugnisse mit Firmen- oder Werbepprägung) ist jeder Rücktritt des Bestellers vom Vertrag ausgeschlossen. Ebenso können gelieferte Waren unter keinen Umständen zurückgenommen werden. Eine Mehr- oder Minderlieferung von 10% müssen wir uns mit Rücksicht auf die üblichen Fertigungstoleranzen vorbehalten. Werkzeuge, die von uns für Sonderanfertigungen hergestellt werden, bleiben in unserem Eigentum und Besitz. Ihre Aushändigung an den Besteller kann auch dann nicht verlangt werden, wenn die Werkzeugkosten ausdrücklich in den Preisen der gelieferten Geräte eingerechnet sind.

4. Versand und Abnahme

Der Versand unserer Waren, auch bei frachtfreier Lieferung, geht auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Sofern vom Käufer nicht rechtzeitig besondere Anweisung erteilt wird, erfolgt die Wahl des Beförderungsweges und der Beförderungsart nach unserem besten Ermessen, jedoch ohne Haftung unsererseits für billigste Verfrachtung. Bei Inlandslieferungen berechnen wir die Verpackung zum Selbstkostenpreis, gebrauchte Verpackung kann nicht zurückgenommen werden. Die Ware gilt als abgenommen, sobald sie unser Werk verlässt.

Versicherung: Bei Lieferung erfolgt eine Versicherung nur, wenn dies ausdrücklich vom Besteller gewünscht wird. In diesen Sonderfällen sind die Prämien der Versicherung vom Käufer selbst zu tragen.

5. Gewährleistung

Der Besteller kann etwaige Beanstandungen der Qualität, des Gewichtes und der Güte oder der Menge der gelieferten Ware nur innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich geltend machen. Erkennen wir die Beanstandung als begründet an, werden wir kostenlos und frachtfrei Ersatzware anliefern.

Alle anderen Ansprüche, insbesondere auf Wandlung, Minderung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung, auch infolge zugesicherter Eigenschaften, sind ausgeschlossen.

Unter diesen Ausschluss fallen auch die Ansprüche auf Ersatz des unmittelbaren und mittelbaren Schadens sowie die Ansprüche, die sich aus einer eventuellen Unmöglichkeit der Nachlieferung ergeben können.

Mängelrügen können des weiteren nur erhoben werden, wenn die Ware ungebraucht ist. Ist die Beanstandung auf die Beschaffenheit des Materials zurückzuführen, so kann sie nur anerkannt werden, wenn der Materiallieferant von uns haftbar gemacht werden kann.

6. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum, bis unser Käufer alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung voll erfüllt hat.

Dieser Eigentumsvorbehalt besteht auch dann, wenn die Verbindlichkeit ganz oder teilweise kontokorrentmäßig abgerechnet ist, Salden gezogen und anerkannt sind.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, uns jederzeit den unmittelbaren Besitz an den von uns gelieferte Waren zu verschaffen, wobei der Abnehmer jetzt schon auf Einwendungen aus dem Besitz verzichtet. Wir ermächtigen unseren Abnehmer, die von uns gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern.

Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen sind bereits jetzt an uns abgetreten, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Unsere Abnehmer sind verpflichtet, die abgetretenen Forderungen für uns einzubeziehen, separat zu verwalten und an uns abzuführen. Wir sind berechtigt, die Einziehungsbefugnis bei Vermögensverfall zu widerrufen.

Unser Abnehmer ist nicht berechtigt, solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, unsere Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Veräußert er die Ware weiter, so ist er verpflichtet, unseren Eigentumsvorbehalt weiterzugeben, wenn es sich um ein Kredit- oder Wechselgeschäft handelt.

Veräußert unser Abnehmer unsere Waren mit solchen Waren, die uns nicht gehören, so ist die Forderung unseres Abnehmers gegen den dritten Käufer in derjenigen Höhe an uns abgetreten, die dem Lieferpreis, der zwischen uns und unserem Abnehmer vereinbart ist, entspricht. Unser Abnehmer ist berechtigt, die von uns unter Vorbehalt des Eigentums gelieferten Waren mit anderen Gegenständen zu vermischen und zu vermengen, er ist allerdings verpflichtet, in diesem Fall uns anteilmäßig das Miteigentum zu übertragen, worüber jetzt schon Einigkeit besteht und wozu uns jetzt schon die entsprechenden Besitzansprüche abgetreten werden.

7. Zahlungsbedingungen

Für Inlandslieferungen von katalogmäßigen Erzeugnissen sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto vom Rechnungsbetrag oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Für unsere übrigen Erzeugnisse und für Sonderanfertigungen gelten besondere Zahlungsbedingungen, die in unserem Angebot zum Ausdruck gebracht werden. Bei Abnahme von Wechseln trägt der Besteller die Kosten der Diskontierung. Wird Zahlung gestundet oder später als vereinbart gezahlt, so werden für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe des zur Zeit geltenden Bankzinssatzes in Anrechnung gebracht. Es wird ausdrücklich anerkannt, dass die Zahlungspflicht uns gegenüber in allen Fällen besteht, in denen Differenzen aus Lieferüberschreitung, Mängelrügen oder dergleichen bestehen. Jegliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht unserer Abnehmer wird hiermit ausgeschlossen.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich Mosbach. Bei Exportgeschäften gilt ausdrücklich Deutsches Recht als allein anwendbar.

Mit der Auftragserteilung gelten diese allgemeinen Verkaufsbedingungen als anerkannt.

9. Ergänzungen

Sofern mit dem Kunden keine von arco schriftlich unterzeichnete individuelle Vereinbarung vorliegt, gelten folgende Zusatzbedingungen:

Die Erstbemusterung erfolgt auf Anforderung des Kunden. Als Standard gilt: Produktmuster und Ergebnisse der Maßprüfung.

Weitere Erstbemusterungen nach PPAP (QS9000) oder VDA Band 2 bedürfen einer separaten schriftlichen Vereinbarung, soweit dies in der Anfrage bzw. dem Angebot nicht aufgeführt ist. Die Weitergabe der damit verbundenen Kosten wird mit dem Kunden individuell vereinbart.

Wechsel innerhalb freigegebener Lieferanten behalten wir uns intern uneingeschränkt vor.

Alle Artikel durchlaufen bei arco den gleichen standardisierten Qualitätssicherungsprozess, wodurch eine hohe, kontinuierliche Produktqualität sichergestellt ist.